

2. Änderung der

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Bremberg vom 01. März 2007

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2, Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 7 der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen vom 10.12.1987 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2

Die Benutzungsgebühren für das Bürgerhaus und seine Einrichtungen werden in anschließend aufgeführter Höhe erhoben:

Bei Benutzung durch die Evangelische Kirchengemeinde Kördorf besteht eine vertragliche Sonderregelung, da die Evangelische Landeskirche einen Teil der Baukosten des Bürgerhauses getragen hat (vgl. Anlage 1).

Bei Benutzung für Familienfeiern (Hochzeit, Konfirmationen und ähnliche Jubiläen) beträgt die Gebühr pro Tag 120,00 Euro zuzüglich aller Nebenkosten.

Bei Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Gebühr pro Tag einschließlich Nebenkosten 110,00 Euro

Bei Vereinsveranstaltungen mit Bewirtschaftung und Inanspruchnahme des gesamten Bürgerhauses beträgt die Gebühr 140,00 Euro zuzüglich aller Nebenkosten

Für Veranstaltungen politischer Parteien und ähnlicher Gruppierungen bei eintägiger Benutzung beträgt die Gebühr 110,00 Euro zuzüglich aller Nebenkosten.

Für die Benutzung des Saales von Übungsgruppen aus örtlichen Vereinigungen wird pro Stunde eine Pauschalgebühr von 4,00 Euro erhoben.

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung getroffen.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen vom 01. April 2000 und 15. Juni 2001 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bremberg, den 01. März 2007

Gerhard Schmitt
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. März 2007

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen



27. 102.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Bremberg im Informationsblatt für den Einrich Nr. 10 am 08. März 2007 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 09. März 2007 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 09. März 2007

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

